

Stadt Beeskow
B-Plan Nr. M10

Untersuchung zum Artenschutz Zustand Frühjahr 2016



Auftragnehmer:



August-Bebel-Str. 58
15517 Fürstenwalde

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Heiko Betke
Landschaftsarchitekt
BA 2110-90-1-L

Bearbeitungsstand:

25. Februar 2016

Artenschutzrechtliche Untersuchung zum B-Plan Nr. M10 „Feuerwehrgelände Neuendorf“ Zustand Frühjahr 2016

1.1 Einleitung

Das untersuchte Gelände ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. M 10 „Feuerwehrgelände Neuendorf“, der sich nach § 13a BauGB parallel seit Februar 2016 in Bearbeitung befindet. Der im Verfahren befindliche B-Plan soll die Errichtung eines Feuerwehrgeländes für den Ortsteil Neuendorf und von zwei Eigenheimen im Anschluss an das bestehende und bereits bebaute Siedlungsgebiet auf einem ehemaligen Landwirtschaftsstandort ermöglichen.

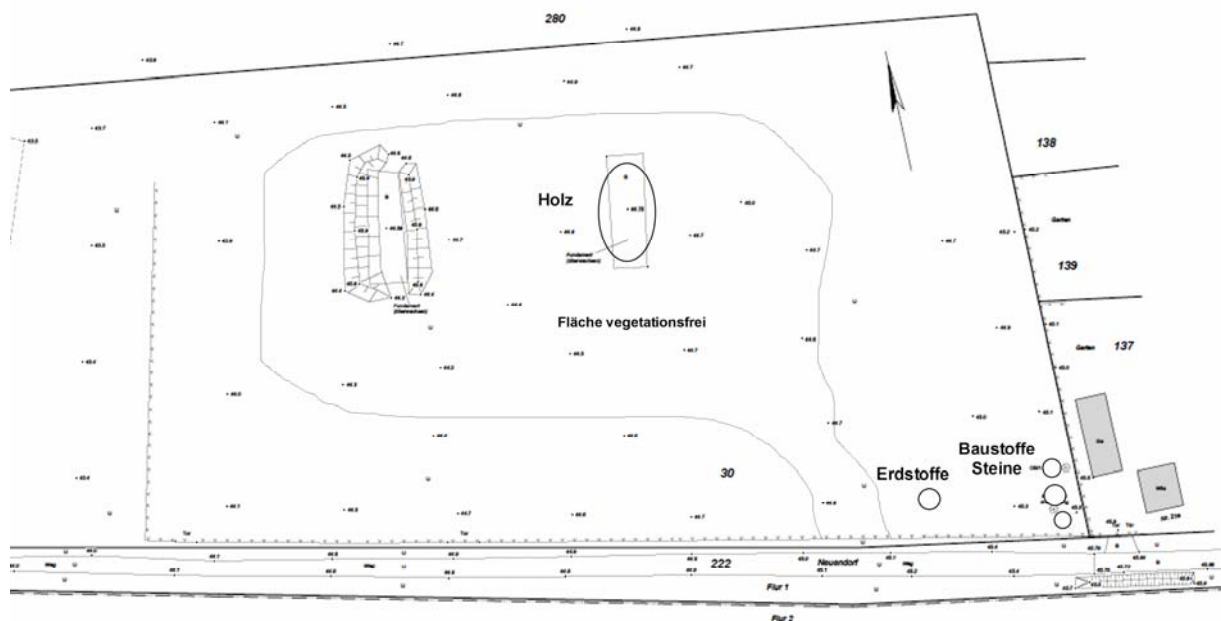


Bild 1: Vermessung zum BP M abgefahrener Bereich und tlw. Aufschüttungen nach Augenschein

Zur Fauna des Gebietes werden Übernahmen aus dem Landschaftsplan der Stadt Beeskow gemacht, mit Arten die innerhalb der Gemarkung auftreten und im Plangebiet potenziell vorkommen. Ergänzend wurde die Ausstattung des Vorhabensbereiches für die Klassen der Vögel, Lurche und Kriechtiere sowie die Gruppe der Fledermäuse auf deren Eignung als Lebensraum betrachtet

Da es sich um einen weitgehend rückgebauten, aber ehemals relativ dicht bebauten und in der Vergangenheit auch intensiv genutzten Wirtschaftsbereich der Landwirtschaft handelt, wirken hier menschliche Einflüsse noch immer bestimmend auf die vorhandene Lebensraumqualität und prägen über die entstandenen Sekundärbiotope das örtliche Artenspektrum.

Da Teile der Fläche nunmehr seit einigen Jahren vor den aktuellen Untersuchungen kaum noch einer Nutzung unterlagen, begann durch natürliche Sukzession die Veränderung in Richtung neuer Zielgesellschaften. Andere Teilflächen sind durch Rückbaumaßnahmen z. Z. völlig vegetationsfrei und müssen erst wieder neu besiedelt werden. Beide Flächen unterliegen jedoch auch aktuellen Belastungen, die zum einen aus einer sporadischen Nutzung für die Ablagerung verschiedener Materialien und zum anderen einer häufigen Mahd der schon entstandenen Wiesenflächen geschuldet sind. So konnten sich trotz der bereits vor ca. 20 Jahren aufgegebenen landwirtschaftlichen Nutzung keine Gehölze ansiedeln.

In der Bewertung wird der aktuell auftretende Biotoptyp auf Grund der anthropogenen Vorprägung, des jungen Alters bzw. durch die auftretenden Störungen als Lebensraum mit geringer Wertigkeit eingestuft.

Im Vergleich zur ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung haben sich die Standortverhältnisse stark verändert sind aber dennoch durch extreme Standortverhältnisse und sehr geringe Artenvielfaltgeprägt geprägt.

Da diese Veränderungen zu einer neuen Situation im Bezug auf Ausprägung und Vielfalt des Lebensraumes führten, waren im Zusammenhang mit der veränderten Rechtslage in Bezug auf den besonderen Artenschutz aktuelle Betrachtungen sinnvoll, inwieweit bei der angestrebten Inanspruchnahme des geplanten Baurechts Tatbestände nach §44 BNatSchG eintreten können und ggf. zu vermeiden sind.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes unabhängig von der Eingriffsregelung zu beachten. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Regelungen ist das im März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹. Die Verbotstatbestände für die besonders und streng geschützten Arten werden in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG aufgeführt, die Ausnahmenvoraussetzungen in § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 sind dort in Absatz 1 wie folgt aufgeführt:

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den Absatz 5 des § 44 ergänzt, der für Eingriffsvorhaben relevant ist:

1 Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1

Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Gemäß Absatz 5 Satz 5 ist die Prüfung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 für folgende besonders und streng geschützten Arten vorzunehmen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-RL,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt jedoch bislang nicht vor.

Für das vorliegende Vorhaben wird somit letztlich die Prüfung des Verbotstatbestandes hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-RL durchgeführt.

Die Abprüfung der lediglich national streng geschützten Arten erfolgt gemäß der Neufassung des BNatSchG im Rahmen der "normalen" Eingriffsregelung2.

Wenn möglich oder erforderlich sollen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (sog. CEF-Maßnahmen), deren Durchführung dem Eingriff zeitlich vorausgehen muss. Im vorliegenden Fall haben die Eigentümer bereits Pflanzungen auf der entsiegelten Fläche südlich des Plangebietes begonnen.

Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten artenschutzrechtlichen Verbote kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ein Vorhaben nur zugelassen werden u. a. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten nicht verschlechtert.

Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.3 Lage und Grenzen des Planungsgebietes

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der des Beeskower Ortsteiles Neuen-dorf. Es erstreckt sich nördlich des Weges nach Birkholz der nach Westen über den Luchgraben führt. Über diesen Weg ist der Geltungsbereich des BP mit dem Dorfzentrum im Osten verbunden.

Das Plangebiet wird im Süden und Osten von bebauten Grundstücken begrenzt. Im Osten handelt es sich um Wohngrundstücke mit Einfamilienhäusern und die alte hofartige Bebauung des Straßendorfes, während sich im Süden der ehemalige Landwirtschaftsstandort fortsetzt. Dort stehen Ställe und es haben sich seit Aufgabe der Nutzung Gehölze angesiedelt. Auffällig sind hier bereits hoch aufragende Pappeln (*Populus Hybr.*).

Im Westen senkt sich bald nach der Plangebietsgrenze das Gelände zur Niederung des Luchgrabens, das als Grünland bzw. Weide genutzt wird. Erst jenseits des Luchgrabens stehen wieder Gehölze; auch hier wieder Pappeln.

Die Geländemorphologie des Plangebietes weist nur sehr geringe Differenzen <1m auf. Zur Niederung besteht ein Höhenunterschied von ca. 2 m.

Das Plangebiet liegt in der Flur 1 der Gemarkung Neuendorf und betrifft deren Flurstück 30 teilweise.

Dort ist die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes geplant und es sind weiterhin zwei Eigenheimgrundstücke vorgesehen.

1.4 Datengrundlagen

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 des BfN (Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Liste der in Deutschland vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).
- GESKE, C. (2006): Aktuelle Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in den deutschen Bundesländern - eine Übersicht. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Sonderheft 2(2006), S. 14-22.
- Grundagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten], Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Herrmann 12/07], Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Nationaler Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland 2006-2009, Stand: Juni 2010
- LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz): Grundagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten], korrigierte Endfassung vom 28.05.2008.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008, Beilage zu Heft 4, 2008.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.): Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse, Heft 2, 3 2008.
- Verbreitungskarten zur Amphibien- und Reptilienfauna des Landes Brandenburg (<http://www.herpetopia.de/>).

1.5 Erfassung

Aufgabenstellung der artenschutzrechtlichen Untersuchung war es, die im Gebiet möglicherweise vorhandenen Strukturen festzustellen, die für streng geschützte Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen können um ggf. weitergehende Untersuchungen zu begründen. Sie konzentrierte sich auf die Wirbeltierklas-

sen Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere, letztere für die Artengruppe der Fledermäuse.

Flächendeckende Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) - CIR 2009 - im Land Brandenburg - WMS

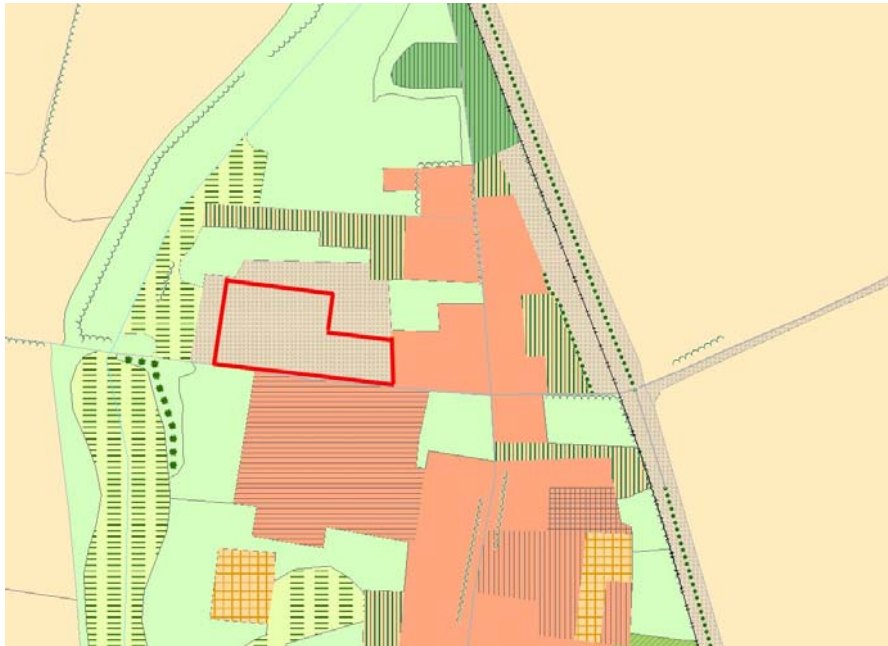


Bild:
Biotopkarte (CIR Bio-
toptypen) von Neuen-
dorf mit Plangebiet, rot
umrandet

Schwerpunkt der Beobachtungen vor Ort war die Suche nach Brutmöglichkeiten für Vögel und Quartiere für Fledermäuse. Gleichzeitig wurden die vorgefundenen Flächen auch auf ihre Eignung als Nahrungshabitate untersucht.

Zunächst erfolgte nach genauer Besichtigung des Geländes die Zuordnung in Schwerpunktbereiche für das Vorkommen geschützter Arten, die sich durch ihre Ausstattung im Hinblick auf Vegetation, Mikroklima und räumliche Ausstattung deutlich unterscheiden. Durch die nicht mehr vorhandenen großen Gebäude und fehlende Gehölze ist das Plangebiet sehr homogen. Die stärkste Differenzierung besteht zwischen den mit einer überwiegend von Gräsern dominierten Vegetationsfläche und den abgefahrenen Bereichen einschließlich der beiden noch erhaltenen flächigen Betonfundamente.

Unter Beachtung der sehr kurz gemähten Vegetation im Großteil des Plangebietes, verbleiben nur sehr kleine Schwerpunktbereiche, die durch ihre Vegetationsausstattung potenziell geeignete Lebensräume von besonders geschützten Arten sind. Dazu gehören die äußersten Randbereiche, die jedoch ebenfalls Störungen durch seltenere Mahd, Überfahren und einzelne Haufwerke unterliegen.

Alle Flächen zeichnen sich gegenwärtig durch einen immer noch erheblichen Grad an Störungen durch menschliche Aktivitäten aus. Zusätzlich haben die Rückbaumaßnahmen im Zentrum des geplanten Feuerwehrstandortes vorerst eine vegetationslose Fläche hinterlassen. Der dort auftretende Wärmeinseleffekt zieht Insekten an, so dass auch ein gewisses Nahrungsangebot für Vögel bzw. Fledermäuse gegeben ist.

Zur Beschreibung der Vegetation wurde die Erfassung der bestimmenden Pflanzenarten durchgeführt.

2. Flora

2.1 Allgemeine Angaben

Die bestimmenden vorkommenden Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehungen erfasst. Wie oben erklärt, ist das Gelände vollständig offen und nur teilweise mit Vegetation bedeckt. Die natürliche Sukzession wurde durch häufiges Mähen und mechanische Belastungen (Fahrzeuge, Schüttgüter) unterbrochen bzw. beendet. Gehölze kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Krautschicht ist hier ganz überwiegend jung und artenarm, nicht immer flächendeckend. Darin treten regelmäßig nur Gänsefuß (*Chenopodium album*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Schafschwingel (*Festuca ovina*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Schafgarbe (*Achillea filipendulina*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Weißklee (*Trifolium repens*) auf. Der Schafschwingel ist die vorherrschende Pflanzenart.

Ungefähr 200m weiter südwestlich beginnen am Luchgraben Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte in artenreiche Ausprägung als geschützte Biotope (Biotopschlüssel 051031).



Verfallende Ställe und Gehölzbestand (durch Sukzession) südlich vom Plangebiet,



abgefahrene Flächen und artenarmer Rasen prägen die Situation

2.2 Geschützte Pflanzen

Geschützte Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen:

Deutscher Name	Zoologischer/ Botanischer Name	RL Bbg	RL D
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	3
Glanzorchis	<i>Liparis loeselii</i>	1	2
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	1	2
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1
*Sand-Silberscharte	* <i>Jurinea cyanoides</i>	1	2
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1

Höhere Pflanzen

Auch Anhang IV-Arten der kontinentalen Region in Deutschland kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor:

<i>Deutscher Name</i>	<i>Zoologischer/ Botanischer Name</i>	<i>Erhaltungszustand</i>
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	unzureichend U1
Kriechender Sellerie	Apium repens	schlecht U2
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	schlecht U2
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans	schlecht U2
Sumpf- Engelwurz	Angelica palustris	schlecht U2
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	unzureichend U1
Vorblattloses Vermeinkraut	Thesium ebracteatum	schlecht U2
Wasserfalle	Aldrovanda vesiculosa	schlecht U2

Botanisch am vielfältigsten sind innerhalb des Plangebietes die Randflächen im östlichen Plangebiet. Hier sind die Störungen durch Überfahren und häufiges Mähen am geringsten, so dass sich eine Krautschicht entwickeln konnte, die von unter den eher trockenen Standortbedingungen häufig auftretenden Arten besiedelt ist.

Im Zentrum und Westen des Plangebietes sind Gebäude und befestigte Flächen bereits weitgehend abgerissen worden, so dass hier gegenwärtig völlig vegetationsfrei Bereiche mit Rohboden (Kies-, Sand-, Schuttanteile) existieren.



Eines der beiden verbliebenen Betonfundamente (02.2016)



Lebensraum des Maulwurfs unmittelbar westlich vom Plangebiet



Bild 3: Das ältere Luftbild zeigt das Plangebiet mit noch erkennbaren Betonfundamenten (rote Pfeile)

3. Fauna

3.1 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten "heraus gefiltert" (Abschichtung), für die eine Betroffenheit hinsichtlich des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Für diese Arten ist keine weitergehende artenschutz-rechtliche Prüfung mehr notwendig.

In der Regel handelt es sich hierbei um Arten,

- die in Deutschland bzw. im Land Brandenburg gemäß Rote Listen ausgestorben oder verschollen sind,
- deren Lebensräume / Nisthabitate im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Meeres- und Küstengebiete, Trockenrasen, Moore, Röhrichte, Gebirge, Dünenstandorte, Heideflächen, Nadelholzforste) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Bei der zuletzt genannten Gruppe handelt es sich in erster Linie um die europäischen Vogelarten, die aufgrund ihrer Häufigkeit nicht gefährdet sind und die keine Art nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, nach Anhang A der EG-Verordnung oder gemäß Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung darstellen.

Da im Gebiet keine aktuellen faunistischen oder floristischen Daten von Dritter Seite vorliegen und daher auch keine Angaben zum Vorkommen von Arten und zu Populationsgrößen existieren, erfolgt die Artenschutzprüfung für solche Arten

die potentiell auf Grund der ökologischen Ausstattung vorkommen können. Dazu können insbesondere Arten gehören, die Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräume bevorzugen und die vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen, sowie teilweise geringe Ausdehnung oder Isolation ihrer Habitate tolerieren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form dargestellt. Für den Großteil der Arten konnten so bereits Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.2 Säugetiere

Unter den gegebenen tierökologischen Bedingungen können Teile des betrachteten Geländes als potenzieller Lebensraum für einige Säugetierarten angenommen werden. Dazu zählen:

Igel (*Erinaceus europaeus*), Schwermäuse (*Arvicola*), Feldmäuse (*Microtus arvalis*), Maulwurf (*Talpa europaea*), Waschbär (*Procyon lotor*), Steinmarder (*Martes foina*), Fuchs (*Vulpes vulpes*).

Auch Fledermäuse sind potenzielle Nahrungsgäste im Gebiet oder in dessen Randzonen (Siedlung und Grünland um den Luchgraben). Baumhöhlen bzw. zugängliche Gebäude als Sommer- oder frostfreie Winterquartiere fehlen. Auf der Fläche konnten keine Spuren von Erdbauen oder Maulwurfshügel beobachtet werden. Große Teile des Geltungsbereiches sind z.B. durch die vom Bodenaustausch eingebrachten groben Bodensubstrate und/oder Verdichtung betroffenen Flächen und das geringe Nahrungsangebot für unterirdisch lebende Kleinsäuger oder Igel und Waschbär nicht geeignet. Demgegenüber waren im westlich angrenzenden Übergangsbereich zur Niederung des Luchgrabens zahlreiche Maulwurfshügel vorhanden. Die aktuellen Begehungen ließen bis auf eine Rehfährte (s. Bild oben) keine Spuren des Aufenthalts von Säugetieren erkennen. Obwohl gerade der weiche, vegetationsfreie Boden diese gut bewahrt. Offensichtlich wird die Fläche auch vom Schwarz- und Rehwild auf Grund des fehlenden Nahrungsangebotes nicht aufgesucht. Das Vorhandensein vieler potenziell vorkommenden Arten wurde nicht bestätigt.



Durch die Vornutzung prägen Schotter und verdichtete Flächen große Teile des Plangebietes



Einziger Hinweis auf Wild - eine Rehfährte im westlichsten Teilbereich

Das Vorkommen der beiden an das Wasser gebundenen Säuger Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*), die beide ebenfalls in den Roten Listen des Landes Brandenburg und der BRD erscheinen, ist im Plangebiet durch die Entfer-

nung zu relevanten Gewässern und die Lage am Rande der Siedlung nicht anzunehmen. Auch wenn sie im südöstlich gelegenen FFH Gebiet „Spreewiesen südlich Beeskow“, beide als prioritäre Art genannt werden. Daneben wird auch die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) als prioritäre Art geführt, die aber als Jagdrevier eindeutig größere Gewässer aufsucht.

Damit ist die einzige mögliche betroffene Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie dieser Klasse für das Vorhabengebiet ausgeschlossen.

<i>Deutscher Name</i>	<i>Zoologischer/ Botanischer Name</i>	<i>RL Bbg</i>	<i>RL D</i>
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	G

3.3 Vögel

Vögel

Für die Vögel können die betroffenen Flächen maximal als Nahrungshabitat dienen. Da Bäume und Sträucher fehlen, können sie im Untersuchungsgebiet nicht als Bruthabitate genutzt werden. Für viele an Gehölze gebunden Arten sind sie überhaupt nicht geeignet. Aber auch für Bodenbrüter sind durch die meist fehlende oder sehr kurz gehaltene Vegetationsdecke sowie Störungen durch Verkehr keine Brutmöglichkeiten gegeben.

Vor Ort angetroffen, d.h. in Nachbarbereichen beobachtet wurden im Februar 2016 die Kohlmeise (*Parus major*) in östliche angrenzender Hecke und die Elster (*Pica pica*) im südlichen Baumbestand zwischen den Ställen.

3.4 Lurche und Kriechtiere

Vorbemerkungen

Als Grundlage der Arbeiten zu Erfassung der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) dient der „Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands“ (Gebiet der ehemaligen DDR).

Lurche (Amphibia)

Ein Vorkommen von Lurchen im Plangebiet ist durch das Fehlen von Laichgewässern und die besonders trockene und offene Situation extrem unwahrscheinlich. Das Mikroklima mit extremen Temperaturwerten und ungestörter Windbewegung sowie die fehlende Strukturen für Rückzugsmöglichkeiten bieten dieser Klasse keinen geeigneten Lebensraum. Während der Bestandserfassungen Frühjahr 2016 sind auch keine Vertreter der Herpetofauna festgestellt worden.

Die folgenden Arten sind als im Naturraum potenziell vorkommend zu betrachten:

Kammolch	<i>Triturus c. cristatus</i> (Laurenti, 1768)
Teichmolch	<i>Triturus v. vulgaris</i> (Linnaeus, 1758)
Knoblauchkröte	<i>Pelobates f. fuscus</i> (Laurenti, 1768)
Erdkröte	<i>Bufo b. bufo</i> (Linnaeus, 1758)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i> Laurenti, 1768
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i> Laurenti, 1768
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i> Nilsson, 1842

Grasfrosch *Rana temporaria* Linnaeus, 1758

Dabei treten Kammmolch *Triturus cristatus*, Moorfrosch *Rana arvalis*, Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*, Wechselkröte *Bufo viridis*, Laubfrosch *Hyla arborea*, Kreuzkröte *Bufo calamita* im südöstlich gelegenen FFH Gebiet „Spreewiesen südlich Beeskow“ (Landesnummer 221) als prioritäre Arten auf.

Die potenziell betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind:

Deutscher Name	Zoologischer/ Botanischer Name	RL Bbg	RL D
Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	1

Für alle Amphibien sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorhanden. Der offene Charakter mit fehlender (Sand-/Schotterflächen, Abriss) oder kurz gehaltener Vegetation bietet keine Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten und das trockene Mikroklima ist ebenfalls ungeeignet.

Anhang IV-Arten in der kontinentalen Region in Dtl. (2007)

Lurche

Deutscher Name	Zoologischer/ Botanischer Name	Erhaltungszustand
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	unzureichend U1
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	unbekannt XX
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	unzureichend U1
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	schlecht U2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	unzureichend U1
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	unzureichend U1
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	schlecht U2
Springfrosch	<i>Rana dalmatica</i>	günstig FV
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	schlecht U2

Kriechtiere (Reptilia)

Als potenziell vorkommende Reptilien kommen folgende Arten in Frage

Blindschleiche	Anguis f. fragilis Linnaeus, 1758
Zauneidechse	Lacerta a. agilis Linnaeus, 1758
Ringelnatter	Natrix n.natrix (Linnaeus, 1758)

Für Kriechtiere ist das gesamte Gelände gegenwärtig ungeeignet, da zwar besonnte aber keine ungestörten, offenen Sandflächen vorhanden sind. Diese werden häufig befahren. Auch die potenziell als Rückzugsorte möglichen Haufwerke unterliegen einem Wechsel; die meisten waren im Winter 2015/16 frisch angelegt, so dass bei sehr flacher oder fehlender Vegetation kein Schutz vor Fressfeinden gegeben ist. Wenn die Ansiedlung von z.B. Zauneidechsen vermieden werden soll, werden Flächen in eben gleicher Weise –kurz gemäht- unterhalten.

Anhang IV-Arten in der kontinentalen Region in Dtl. (2007)

Kriechtiere

<i>Deutscher Name</i>	<i>Zoologischer/ Botanischer Name</i>	<i>Erhaltungszustand</i>
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	schlecht U2
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	unzureichend U1
Samaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	schlecht U2
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	unzureichend U1

3.5 Mollusken

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen:

<i>Deutscher Name</i>	<i>Zoologischer/ Botanischer Name</i>	<i>RL Bbg</i>	<i>RL D</i>
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	3	2
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	-	3
Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	0	1
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) treten in der weiteren Region auf. Für deren Vorkommen fehlen jedoch die geeigneten Pflanzen (Seggen) im Plangebiet.

Die Anhang IV-Arten der Gruppe Weichtiere in der kontinentalen Region in Deutschland sind nicht vom Vorhaben betroffen:

<i>Deutscher Name</i>	<i>Zoologischer/ Botanischer</i>	<i>Erhaltungszustand</i>
-----------------------	--------------------------------------	--------------------------

	<i>Name</i>	
Kleine Flussmuschel	Unio crassus	schlecht U2
Zierliche Teller-schnecke	Anisus vorticulus	schlecht U2

3.6 Insekten

Während der Begehungen wurden insbesondere Ameisenarten festgestellt, die vom lockeren, aufgeschütteten Boden profitieren.

Holzbewohnende Insekten finden im Geltungsbereich keine Nahrung, da Altbäume und Totholz nicht vorhanden sind.

Auch auf Nektar angewiesene Insekten sowie Stechmücken sind kaum vorhanden, da eine sehr artenarme Vegetation und offene und trockene Flächen bestimmend sind.

Alle vorkommenden Arten sind nicht durch eine mögliche Bebauung betroffen, da ausgedehnte und strukturreiche Grünland- und Gartenflächen verbleiben und auch im Plangebiet reicher strukturierte Grün- und Gartenflächen entstehen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten

Nach § 44 BNatSchG (1), ist es u. a. verboten,

-Tiere der besonders geschützten Arten (u. a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wesentlich für das Vorkommen von Pflanzen und Tieren sind geeignete Lebensräume. Diese zeichnen sich überwiegend durch Vegetationsstrukturen unterschiedlicher Art aus. Solche Vegetationsstrukturen und andere Elemente die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Darum können durch den Bebauungsplan auch keine vorhandenen Flächen oder Einzelstrukturen zum Erhalt festgesetzt werden. Die Neuanlage wird dagegen gesichert durch die Begrenzung der bebaubaren Grundfläche und Pflanzgebote für Bäume.

Um Störungen durch Fahrzeugverkehr im Hofbereich des Feuerwehrstandortes zu minimieren und die versiegelten Flächen zu konzentrieren sind geordnete Stellplätze nach vorliegendem Projekt (Ausführungsplanung) nur innerhalb eines Bereiches in Nähe der Zufahrt zulässig

Durch die ebenfalls festgesetzte Begrünung der westlichen Randzone des Feuerwehrstandortes mit einer Hecke von etwa 100 m Länge entsteht eine Struktur, die vergleichsweise wenig gestört ist und insbesondere Vögeln, aber auch anderen Tiergruppen Lebensraum bietet.

Diese Maßnahmen ermöglichen, dass im Gebiet mittelfristig für Insekten-, Vogel- und Säugerarten bessere Lebensbedingungen als in der gegenwärtigen Situation entstehen können und diese mittelfristig auch gesichert sind. Dies insbesondere

auch unter dem Aspekt des Zusammenwirkens mit den nördlich angrenzenden Hausgärten und dem Grünland im Westen.

Die gesicherte Kombination von Großgehölzen, offenen und klein strukturierten Grünflächen, mit nicht intensiv genutzten Bereichen lässt somit, auf das gesamte Gebiet bezogen, eher eine Erhöhung der faunistischen Artenvielfalt annehmen.

Fazit

Das Plangebiet ist eine homogene Fläche und besitzt keine Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten dienen können.

Da sich Vögel insbesondere in den mit Vegetation versehenen Zonen des Untersuchungsgebietes als Nahrungsgäste aufhalten können und sämtliche wild lebenden europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) streng geschützt sind, müssen die Verbote von § 44 BNatSchG grundsätzlich beachtet werden. Es bestehen aber dort gegenwärtig keine geeigneten Brutmöglichkeiten, so dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht auftreten können.

Das Vorkommen weiterer relevanter Arten aus anderen Gruppen wird im Vorhabensbereich nicht erwartet.

Für die in den Nachbarflächen ansässigen lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten ist keine Verschlechterung zu erwarten. Zusätzlich wird sich für einige Vogelarten die Lebensraumeignung durch neue Bebauung und besonders Gehölze verbessern.

Die aktuelle artenschutzrechtliche Bewertung beruht auf dem momentanen Zustand der örtlichen Biotopstruktur als potenzieller Lebensraum. Diese unterliegt bei veränderten Nutzungsbedingungen einer Entwicklung, so dass die Ergebnisse zu relevanten Arten ggf. auch nur kurzfristig gültig sind.